

V e r k e h r s o r d n u n g

I. Geltungsbereich

Die Verkehrsordnung gilt für die Mitglieder des KGV, für Unterpächter sowie Eigentümer von Grundstücken innerhalb der KGA, für mit Dienstleistungen beauftragte Firmen und Besucher.

II. Allgemeine Grundsätze

Entsprechend der Satzung unseres Vereins ist jedes Mitglied verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Satzung und die Festlegungen des Unterpachtvertrages einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.

Das schließt die persönliche Verantwortung der Mitglieder, Unterpächter und Eigentümer von Grundstücken innerhalb der KGA ein, sich auch für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit in der Anlage verantwortlich zu fühlen und Unzulänglichkeiten, die das Vereinsleben stören, einzuschränken. Dazu gehören die Vermeidung von Lärmbelästigungen durch das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen, vor allem während der Ruhezeiten, die Verunreinigung der Luft durch Staub und Abgase sowie durch Motorenlärm und das Parken von Kraftfahrzeugen auf den Wegen. Wege und Plätze innerhalb der KGA sind keine öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der StVO.

Für das Befahren und Parken von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern in der KGA übernimmt der Verein keine Haftung. Dies trifft gleichermaßen auf entstehende Schäden an haltenden, geparkten Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Fahrrädern sowie Einbruch und Diebstahl zu. Weitere Bestimmungen sind dem Unterpachtvertrag zu entnehmen. Da die Wege und Plätze der Anlage entsprechend der StVO weder materielle, verkehrstechnische, noch andere Voraussetzungen für den öffentlichen Straßenverkehr besitzen und dies dem Charakter und der Satzung des Vereins widerspricht, ist das Befahren und Halten auf das unbedingt notwendige zu beschränken.

Bei Verstößen gegen diese allgemeinen Grundsätze und Regelungen durch die Mitglieder, Unterpächter sowie Eigentümer von Grundstücken innerhalb der KGA, ihre Angehörigen und die von ihnen beauftragten Firmen, wird das betreffende Mitglied, der betreffende Unterpächter oder Eigentümer eines Grundstücks in der KGA zu Verantwortung gezogen.

Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme zur Vermeidung einer Gefährdung, Belästigung und Behinderung ist daher Aufgabe eines jeden Kraftfahrers

III. Grundregeln und Bestimmung

1. Das Befahren der Anlage durch Mitglieder, Unterpächter und Eigentümer von Grundstücken in der KGA und deren beauftragten Firmen hat nur nach Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
 2. Die Einfahrt erfolgt über die Haupttore 1, 3, 4 und 5. Zur An- und Abfahrt sind stets die kürzesten Wege zur Parzelle zu nutzen. Die Tore sind in jedem Fall zu verschließen, egal ob hinein- oder hinausgefahren wird, auch bei kurzzeitigem Aufenthalt in der Anlage.
 3. Die Wege und Plätze der Anlage sind Fußgängerbereich. Fußgänger haben überall, besonders aber auf der Zufahrtsstraße zum Vereinsplatz, absoluten Vorrang.
 4. Bei der Begegnung von Fußgängern und Fahrzeugen haben die Fahrzeuge anzuhalten und die Fußgänger passieren zu lassen.
 5. Auf der Zufahrtsstraße vom Haupteingang zum Vereinsplatz haben einfahrende Fahrzeuge Vorfahrt vor ausfahrenden. Ausfahrende Fahrzeuge haben in diesem Fall auf dem Vereinsplatz zu warten.
 6. Auf allen Wegen (außer Mehrzweckplatz bei erteilter Genehmigung) der Anlage gilt Parkverbot.
 7. Das Befahren der Anlage ist nur mit Fahrzeugen von max. 8,0 t Gesamtmasse, einer Fahrzeug-
- Verkehrsordnung 2008.doc

breite von max. 2,0 m und einer max. Fahrzeuglänge von 5,0 m erlaubt.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist in Ausnahmefällen ein Befahren bis zum Vereinsplatz gestattet.

Die Auftraggeber haben ihre Auftragnehmer über diese Anforderungen bei Auftragserteilung zu informieren.

Für Schäden, die während des Befahrens der Anlage auftreten, sind die Auftraggeber verantwortlich.

8. Das Befahren der Anlage mit Motorrädern und Mopeds ist genehmigungspflichtig.

9. Das Aufstellen von Containern ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Arbeiten ausführende Firmen haben ihre Fahrzeuge und Container so vor der jeweiligen Parzelle abzustellen, dass ein ungehindertes Passieren durch Fußgänger und Radfahrer gewährleistet wird. Die Standdauer für Container in den Wegen beträgt max. 2 Tage.

10. In der gesamten Anlage beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

11. Jahreskarten zum Befahren der Anlage und zum Parken auf dem Mehrzweckplatz erhalten vorrangig schwer behinderte Vereinsmitglieder nach Antragstellung und durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

12. Jahreskarten zum Befahren der Anlage erhalten alle Dauerbewohner auf Antrag.

13. Für Mitglieder mit Krad wird auf einem PKW-Stellplatz auf dem Mehrzweckplatz auf Antrag das Parken erlaubt.

14. Die Befahr- und Parkgenehmigungen sind gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abgabenordnung.

15. Mieter des Vereinshauses sind bei Vertragsabschluss zu belehren. Sie erhalten bei Bedarf eine befristete gebührenpflichtige Befahrgenehmigung.

16. Die Park- und Befahrgenehmigungen sind sichtbar im Fahrzeug abzulegen.

17. In der Gartensaison vom 1.4. bis 31.10. jeden Jahres besteht an Wochenenden und Feiertagen während der Mittagspause von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Fahrverbot für alle Kfz.

18. Zum An- und Abtransport von Gegenständen und Sachen im Frühjahr und Herbst ist die private Zufahrt an jeweils 2 Wochenenden gebührenfrei gestattet. Die Termine zum Befahren werden vom Geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben.

19. In der Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres sind die Haupt- und Nebenwege der Anlage grundsätzlich für den privaten Fahrzeugverkehr gesperrt. Davon ausgenommen sind Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge die für die Dauerbewohner die Anlage befahren müssen.
In Ausnahmefällen ist ein Befahren bis zum Vereinsplatz gestattet.
Die Genehmigung hierfür erteilt der Geschäftsführende Vorstand.

20. Unternehmen die sich nicht an diese Ordnung halten, wird gekündigt. Mitgliedern, Unterpächtern und Eigentümern von Grundstücken in der KGA (einschließlich deren Auftragnehmer), die sich nicht an diese Festlegung halten, wird die Befahrgenehmigung entzogen. Sie erhalten keine Fahr- und Parkgenehmigung mehr.

Diese Verkehrsordnung tritt nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung am 19.03.2005 in Kraft. Die vorliegende Fassung enthält die in der Delegiertenversammlung am 19.01.2008 zum 01.01.2008 beschlossenen Änderungen.

Dass Änderungen zur Verkehrsordnung in Kraft getreten sind, ist durch Aushang bekannt zu machen. Während der Sprechstunden des Vorstandes ist die Einsichtnahme zu ermöglichen.